



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis III

Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel
+41 31 635 96 00
info.tbaoik3@be.ch
www.be.ch/tba

Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, Pf. 701, 2501 Biel

Titus Moser
+41 31 636 79 15
titus.moser@be.ch

12. März 2026

Publikationstext für die

Öffentliche Planaufgabe Kantonsstrassen mit gleichzeitigem Mitwirkungsverfahren

Die kantonale Bau- und Verkehrsdirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) den Strassenplan für das untenstehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungseingaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflagedauer schriftlich und begründet bei der Auflagestelle einzureichen.

Kantonsstrasse Nr.: 12, Bern - Solothurn
Gemeinde: Jegenstorf
Vorhaben: 430.20119 / Fuss- und Radweg Sportplatz, Sanierung Fussgängerstreifen Rotonda

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung (Art. 6 WaG)
- Unterschreiten Waldabstand (Art. 34 KWaG)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze (Art. 18 NHG, Art. 27 Abs. 2 NSchG)

Rodung: Rodung 24 m², temporäre Rodung 108 m²

Ab Auflage des Projekts darf auf den betroffenen Grundstücken sowie dem Bauverbotsstreifen ohne Zustimmung des Tiefbauamts nichts mehr vorgenommen werden (rechtlich und tatsächlich), das die Ausführung des Projekts behindern könnte (Art. 37 SG, Sperrwirkung).

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Auflagestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Jegenstorf, Bauverwaltung, Bernstrasse 13, 3303 Jegenstorf

Auflagedauer: 25. März 2026 bis 24. April 2026
Aussteckung: Die Unterlagen können auch elektronisch eingesehen werden unter www.be.ch/mitwirkungen-und-planaufgaben-tiefbauamt.

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:
Mit Holzpfehlen oder Markierungen auf der Strassenoberfläche

Biel, 18.03.2026
Tiefbauamt

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis III

Titus Moser
Projektleiter

Geht zur zweimaligen Publikation per E-Mail an:

- E-Amtsblatt des Kantons Bern (Erscheinungsdaten: 25.03.2026 und 01.04.2026)
- Amtsanzeiger Fraubrunner Anzeiger (Erscheinungsdaten: 26.03.2026 und 02.04.2026)

Kopie zur Kenntnis an:

- Gemeinde Jegenstorf:
Mit dem Auftrag, das beiliegende Projektdossier öffentlich aufzulegen und alle Unterlagen nach erfolgter Auflage mit vollständiger Auflagebestätigung und allfälligen Einsprachen oder Rechtsverwahrungen an die zuständige projektleitende Person des Tiefbauamts zu senden (s. Deckblatt oben links).
- Projektverfasserin/Projektverfasser:
Mit dem Auftrag, das Vorhaben auf den Zeitpunkt der Publikation im Gelände abzustecken und mit Profilen kenntlich zu machen (Art. 119 Bauverordnung).
-